

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 295/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und  
Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts für das Saarland vom 20. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es dem im Schriftsatz vom 1. Juni 2006 gestellten Antrag auf Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Gutachters Dr. L. nicht gefolgt sei, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhaltenen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass er den erwähnten Beweisantrag bis zur Entscheidung des LSG am 20. September 2006 aufrechterhalten habe, legt der Kläger nicht dar.
- 3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweisantrag darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f und Nr 20*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Die Rechtsprechung bejaht deshalb einen Verfahrensmangel regelmäßig nur dann, wenn der Beweisantrag entweder in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem feststand, dass das Gericht von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde.
- 4 Hier hatte der Berichterstatter des 2. Senats des LSG am 26. Juni 2006 zunächst einen Erörterungstermin durchgeführt. In diesem Termin hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers keinen Beweisantrag mehr gestellt, sondern ebenso wie der Vertreter der Beklagten einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zugestimmt. Bei dieser Sachlage hätte begründet werden müssen, dass und warum das Berufungsgericht den Antrag gleichwohl nicht als erledigt ansehen durfte.
- 5 Die übrigen Ausführungen des Klägers richten sich gegen die Beweiswürdigung des LSG. Auf diesbezügliche Mängel kann die Nichtzulassungsbeschwerde indes nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.



- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)